



Merkblatt Bekleidung

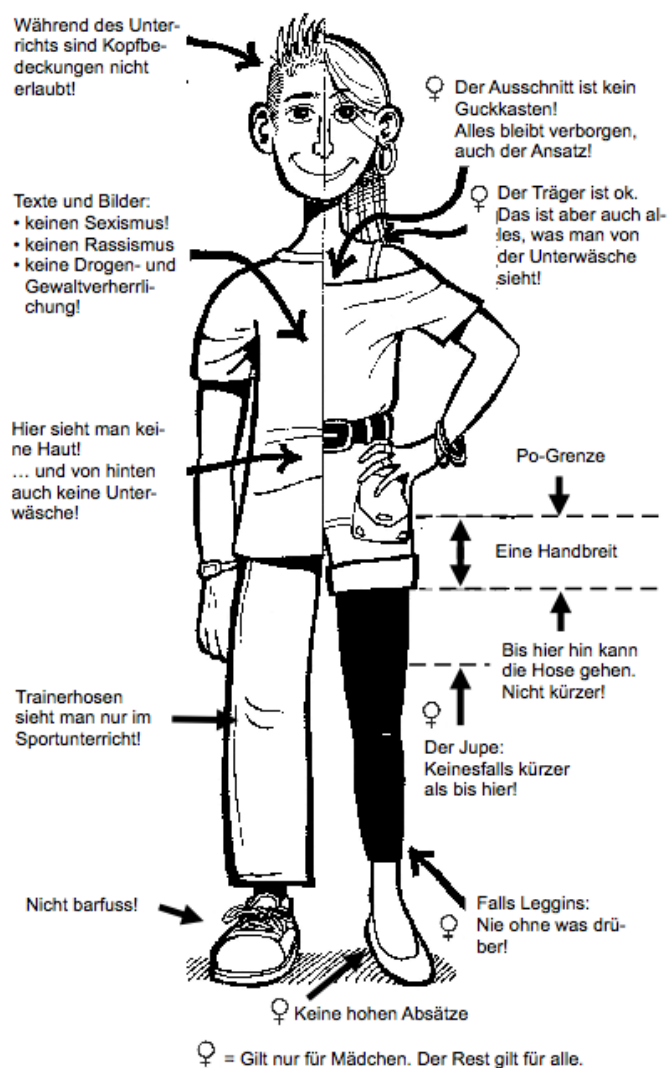
Bekleidung

Falls das Erscheinungsbild einer Schülerin oder eines Schülers den Schulbetrieb oder den ordentlichen Unterricht stört bzw. beeinträchtigt, kann die Schule einzelfallweise einschreiten. Das ist namentlich gerechtfertigt, wenn die Bekleidung offensichtlich anstössig, sexistisch, rassistisch, anderweitig verachtend und gegen die üblichen Anstandsregeln verstösst.

Das nachfolgende Bild erläutert die gewünschte Bekleidung an der Schule Männedorf. Die Eltern werden gebeten, diese Hinweise zu beachten. Die Schule behält sich im Einzelfall vor, selber einzuschreiten.

Bekleidungs-Hinweise

„Zur Schule kommen heisst: An die Arbeit gehen!“



Merkblatt Bekleidung

Gesetzliche Grundlagen

- *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 269ff, die elterliche Sorge*

Erläuterungen:

Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter elterlicher Sorge. Die Eltern sind gemäss dem elterlichen Sorgerecht für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungsauftrages ergänzt die Volksschule die Erziehung in der Familie. Grundsätzlich geht die elterliche Erziehung vor. Das bezieht sich auch auf das äussere Erscheinungsbild (Kleider, Frisur, Schmuck, Schminke etc.).

- *Volksschulgesetz (VSG), § 57, Elternpflichten*

Gesetzestext:

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

- *Volksschulverordnung (VSV), § 66 Abs.1 lit. b, Elternpflichten*

Gesetzestext:

Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Merkblatt	1.000	SPF / Dezember 2012
Alle	Änderung Layout	1.001	SV / Dezember 2019